

Satzung zur Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderungen der Gemeinde Hünxe

Aufgrund des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen – Behindertengleichstellungsgesetz BGG NRW – in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hünxe am TT.MM.2022 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Ziel der Satzung

- (1) Die Gemeinde Hünxe verfolgt das Ziel des § 1 Abs. 1 BGG NRW, die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu verhindern und zu beseitigen sowie die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft durch die Beseitigung von Barrieren und die Herstellung von Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit zu gewährleisten. Hierzu gehört auch die Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung.
- (2) Rat und Verwaltung der Gemeinde Hünxe sind im Sinne der Zielsetzung des BGG NRW und der UN-Behindertenrechtskonvention entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen auf kommunaler Ebene gemäß § 13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen, die Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen voranzubringen und darüber hinaus die Entwicklung der Gemeinde Hünxe zu einer inklusiven Kommune zu fördern.

§ 2 Bestellung eines/einer Beauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderungen

- (1) Zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele bestellt der Rat der Gemeinde Hünxe eine/n ehrenamtliche/n Beauftragte/n für die Belange der Menschen mit Behinderungen¹.
- (2) Die beauftragte Person übt ihr Amt für die Zeit der Wahlperiode des Rates aus. Das Amt endet mit dem Zusammentreten eines neuen Rates. Eine Beendigung des Amtes erfolgt durch eine Entlassung durch den Rat oder bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch die beauftragte Person.
- (3) Die beauftragte Person bildet die Schnittstelle zwischen der Öffentlichkeit, dem Runden Tisch Inklusion, dem Rat und der Gemeindeverwaltung. Die Schnittstellenfunktion zum Rat und zur Gemeindeverwaltung wird grundsätzlich gegenüber dem/r Bürgermeister/in der Gemeinde Hünxe ausgeübt.
- (4) Die beauftragte Person erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Anlehnung an die Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder.
- (5) Zur Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung wird der beauftragten Person im Rahmen der zur verabschiedenden Haushaltssatzung ein Budget zur Verfügung gestellt.

¹ Nachfolgend „beauftragte Person“

§ 3 Aufgaben eines/einer Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Der beauftragten Person werden im Wesentlichen folgende Aufgaben übertragen:

- Beratung von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen über Angebote und Zuständigkeiten (Lotsen- und Wegweiserfunktion)
- Information über die Gesetzeslage, Erteilung von Ratschlägen und Aufzeigen von Möglichkeiten der Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in Gesellschaft und Beruf
- Mitgestaltung der politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für Menschen mit Behinderungen in der Gemeinde Hünxe
- Anregung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen abzubauen oder deren Entstehen entgegen zu wirken
- Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie anderer Vorschriften, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen.
- Förderung der Vernetzung von Beratungsangeboten privater und öffentlicher Träger der Eingliederungshilfe in der Gemeinde Hünxe und im Kreis Wesel
- Beratung und Unterstützung des Runden Tisches Inklusion der Gemeinde Hünxe

§ 4 Rechte, Pflichten und Befugnisse eines/einer Beauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderungen

- (1) Die beauftragte Person kann sich mit allen Angelegenheiten befassen, die das Leben der Menschen mit Behinderungen in der Gemeinde Hünxe betreffen.
- (2) Bei anstehenden Planungen und Vorhaben, welche die Belange der Menschen mit Behinderungen der Gemeinde Hünxe berühren könnten, ist die beauftragte Person durch die Geschäftsbereiche und Fachgruppen rechtzeitig zu informieren.
- (3) Die beauftragte Person hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen des Rats und seiner Ausschüsse (auch bei nichtöffentlichen Sitzungen). Sie hat bei diesen Angelegenheiten ein Rede- und Anhörungsrecht. Die beauftragte Person kann Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an den/die Bürgermeister/in, den Rat und seine Ausschüsse richten.
- (4) Die Geschäftsbereiche und Fachgruppen unterstützen die beauftragte Person bei der Amtsausübung.
- (5) Die beauftragte Person erstattet einmal jährlich dem Ausschuss für Soziales, Demografie und Ehrenamt als zuständigem Fachausschuss einen Bericht über ihre Tätigkeit.
- (6) Die beauftragte Person ist verpflichtet, die ihr bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen vertraulich zu behandeln, sofern diese nicht offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Eine Mitteilung von vertraulichen Gesprächs- oder Akteninhalten an Dritte kann mit Zustimmung der Betroffenen erfolgen. Die Verpflichtung zur Wahrung der Verschwiegenheit über persönliche Verhältnisse und andere vertrauliche Angelegenheiten gilt auch über die Zeit der Bestellung hinaus.

§ 6 Sprechstunden eines/einer Beauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderungen

- (1) Die beauftragte Person ist Ansprechpartner/in für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Jedermann hat das Recht, mit ihr unmittelbar in Kontakt zu treten.
- (2) Die beauftragte Person führt regelmäßige Sprechstunden durch, die amtlich bekannt gemacht werden.
- (3) Die Gemeinde Hünxe stellt der beauftragten Person zur Durchführung von Sprechstunden Räumlichkeiten und Sachmittel zur Verfügung.

§ 7 Förderung der Interessenvertretung der Selbsthilfe

- (1) Die Gemeinde Hünxe fördert den Zusammenschluss von Selbsthilfe-Gruppen und von im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes anerkannten Verbänden als Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen. Ein solcher Zusammenschluss trägt den Namen „Runder Tisch Inklusion“. Der Runde Tisch Inklusion sollte divers zusammengesetzt sein, damit die Bedarfe der Menschen mit Behinderungen in ihrer Vielfalt berücksichtigt werden können. Langfristig wird die Bildung eines Inklusionsrats angestrebt.
- (2) Der Runde Tisch Inklusion wird in seiner Arbeit durch die/den Beauftragte/n für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Gemeinde Hünxe unterstützt und beraten. Die Gemeinde Hünxe unterstützt den Runden Tisch mit Sachmitteln.
- (3) Der Runde Tisch Inklusion wählt aus seiner Mitte heraus eine/einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Weitere Mitglieder können zur Unterstützung des Vorsitzenden benannt werden.
- (4) Der Runde Tisch Inklusion entsendet ein Mitglied als sachkundige Einwohnerin / sachkundigen Einwohner gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW in den Ausschuss für Soziales, Demografie und Ehrenamt als zuständigen Fachausschuss.

§ 8 Abschluss von Zielvereinbarungen

- (1) Der Rat der Gemeinde Hünxe erkennt gemäß § 5 BGG NRW und § 13 BGG zur Gleichstellung behinderter Menschen anerkannte Verbände oder örtliche Zusammenschlüsse von Verbänden (Runder Tisch Inklusion) als Gesprächs- und Verhandlungspartner beim Abschluss von Zielvereinbarungen an.
- (2) Entsprechende Zielvereinbarungen können zwischen den im Abs. 1 genannten Verbänden und der Gemeinde Hünxe abgeschlossen werden.
Seitens der Gemeinde Hünxe werden die Verhandlungen durch den Verwaltungsvorstand, durch die/den Beauftragte/n für die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie weitere vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin fachlich zuständige Vertreterinnen oder Vertreter der Verwaltung geführt. Der Ausschuss für Soziales, Demografie und Ehrenamt als zuständiger Fachausschuss ist über entsprechende Verhandlungen zu informieren.
- (3) Die abgeschlossenen Zielvereinbarungen sind dem Rat zur Kenntnis zu geben.

- (4) Der/die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen führt ein öffentlich einsehbares Register der nach Abs. 2 abgeschlossenen kommunalen Zielvereinbarungen. Das öffentliche Register umfasst die Texte der abgeschlossenen Zielvereinbarungen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 7 (6) Satz 1 Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hünxe, den 21.08.2024

gez.

Dirk Buschmann